

**Der Oberbürgermeister**

II-02 Scheffler, 3207

---

Drucksache-Nr.

16-1015

---

Datum

16.09.2016

---

## **Beschlussvorlage**      öffentlich

| <b>Zur Sitzung</b>         | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Behandlung</b> |
|----------------------------|-----------------------|-------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 19.09.2016            | Vorberatung       |

---

### **Betreff**

**Bürgereingabe nach § 24 GO Nordrhein-Westfalen**

**Transparenz bei den Ausschreibungsverfahren mit Bezug auf die §§ 8 ff IFG NRW  
Eingabe vom 01.07.2016**

---

### **Beschlussentwurf**

Dem Petenten ist das in der Vorlage eingearbeitete Antwortschreiben zu übersenden.

### Finanzielle Auswirkungen im städt. Haushalt:

**Ja** (das Formular ist als Anlage beizufügen.)

**Nein**

### Gender Mainstreaming-Relevanz

**Ja**

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

**Nein**

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

Keine genderspezifischen Inhalte.

---

LINK

DR. LESMEISTER

### Problembeschreibung / Begründung

Ausgangslage:

Der Petent hat mit Schreiben vom 01.07.2016 eine Eingabe nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingereicht, mit der er anregt, in Zukunft bei jeder Ausschreibung und auch in jedem Vertrag mit jeglichem Auftragnehmer diesen darüber zu informieren, dass Auftrags- und Vertragsinhalte inkl. Konditionen gegenüber auskunftsverlangenden Dritten ohne Beschränkung weitergeben / veröffentlicht werden; gleichzeitig soll jeder Auftragnehmer den Auftraggeber von Rechtsfolgen im Rahmen der Auskunft gegenüber Dritten freistellen und sich damit uneingeschränkt einverstanden erklären.

Dem Petenten ist folgendes Antwortschreiben zu übersenden:

„Sehr geehrter Herr ...!

Die Vertragswerke, die von der Stadt Duisburg geschlossen werden, enthalten unter den verschiedensten Gesichtspunkten Inhalte, die sowohl in Bezug auf die Stadt Duisburg als

auch in Bezug auf den betreffenden Vertragspartner i. S. d. Gesetzes schutzwürdig sein können (z. B. Name, Anschrift, Entgeltvereinbarungen oder sonstige Vertragskonditionen). Gleichwohl lassen die jeweils einschlägigen Fachgesetze auf Antrag eine Offenbarung ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, bedarf jedoch stets einer Prüfung im konkreten Einzelfall. Schon aus diesem Grund kommt ein Vorgehen, bei dem von einer solch erforderlichen Einzelfallprüfung abgesehen würde, nicht in Betracht. Etwas anderes ergibt sich aus der Aufnahme einer pauschalen Einwilligungserklärung des Vertragspartners. Eine solche Klausel, die als Allgemeine Geschäftsbedingung der wertenden Inhaltskontrolle der §§ 305 ff. BGB unterliegt, genügt den dort genannten besonderen Wirksamkeitserfordernissen nicht und könnte somit nicht wirksam als Vertragsbestandteil vereinbart werden.

Selbst wenn einschlägige gesetzliche Regelungen grundsätzlich eine Weitergabe von Daten erlauben, muss dies immer im Einzelfall auch mit den datenschutzrechtlichen Regelungen vereinbar sein. Fehlt es an einer gesetzlichen Regelung, müsste durch den Betroffenen eine Einwilligungserklärung abgegeben werden. Diese muss hinreichend bestimmt sein und freiwillig erfolgen, wäre also nicht zwangsweise durchsetzbar. Eine derart pauschale Einwilligungserklärung ist ggfs. auch nicht wirksam, da der Einwilligende die Reichweite seines Handelns nicht immer abschließend erkennen kann.

Die Transparenz wird dadurch gewahrt, dass, wenn der Zugang zu schutzwürdigen Vertragsdaten begehrt wird, eine konkrete Prüfung des Einzelfalls erfolgt, ob insoweit aufgrund der jeweils einschlägigen Gesetze unter Beachtung des Datenschutzes ein Anspruch besteht.

Ich hoffe, mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.“

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dr. Lesmeister  
Beigeordnete